

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	7 (1909)
Heft:	5
Artikel:	Portofreiheit im amtlichen Verkehr
Autor:	Röthlisberger
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-180703

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurden Linearmessungen vorgenommen durch Einbund- oder Schnitt-Linien in die trigonometrischen Seiten, und wo dies möglich war, auch durch Abstecken der Blattecken. Die neueren Vermessungen dagegen basieren alle auf den neuesten Vermessungsvorschriften, sind also polygonometrisch ausgeführt. Die Tachymetrie wurde bis jetzt im Kanton Zürich nicht zur Anwendung gebracht.

Es wurden vermessen:

a) Mittelst des Meßtisches	2,895 ha
b) mittelst des Meßtisches und linear	5,768 „
c) Polygonometrisch	4,780 „
d) in Aufnahme begriffen	6,665 „
Total	20,108 ha

3. Über die Ausdehnung der Vermessungen wird berichtet:

a) Von den 200 politischen Gemeinden (die Stadt Zürich zu der alten Gemeindeeinteilung angenommen), sind 33 Gemeinden ganz und 5 teilweise (Baurayon) vermessen oder in Vermessung begriffen, ferner die staatlichen Tößstock-Waldungen in den Gemeinden Fischenthal und Wald.

b) Der Flächeninhalt des Kantons Zürich beträgt 172,476 ha	
hiervon ab die Flächen der Seen	7,566 „
Bodenfläche	164,910 ha
Davon sind vermessen (ältere Aufnahmen inbegriffen)	20,108 „
Noch nicht vermessenes Gebiet somit	144,802 ha

Da aber die unter Ziffer 2, lit. a und b aufgeführten Vermessungen = 8663 ha infolge mangelhafter Vermarkung und ungenügender Verifikation, trotz notarialischer Bereinigung und gerichtlicher Anlobung, bei einer allgemeinen Parzellarvermessung revidiert oder neu vermessen werden sollten, weil dieselben auch mit den neuesten Vermessungsvorschriften nicht mehr übereinstimmen, so kann nur das unter lit. c und d aufgeführte Gebiet von zusammen 11,445 ha als den neuesten Vorschriften entsprechend angesehen werden und wären demnach noch zu vermessen 153,465 ha.

(Fortsetzung folgt.)

Portofreiheit im amtlichen Verkehr.

Wir bringen unsren Mitgliedern folgendes, die amtliche Portofreiheit und deren Umfang im dienstlichen Verkehr betreffende

Kreisschreiben an die Konkordatsgeometer im Kanton Bern zur Kenntnis:

Auf eine erfolgte Anfrage an die Postdirektion des III. Kreises in Bern über die Portofreiheit der von Konkordatsgeometern im Kanton Bern aufgegebenen Postsendungen teilt uns diese Amtsstelle unterm 12. April 1909 folgendes mit:

„1. Die Stellung des Konkordatsgeometers ist diejenige eines privaten Unternehmers. Das Vermessungswerk wird ihm von der betreffenden Gemeinde in Akkord gegeben. Amtliche Eigenschaft kommt dem Unternehmer nicht zu. Daher genießt der Geometer im Verkehr mit den Behörden und Beamtungen der Gemeinden in keinem Falle Portofreiheit, wie umgekehrt die von den Gemeindebehörden an den Geometer ergehenden Sendungen keinen Anspruch auf portofreie Beförderung machen dürfen. Denn gemäß den Bestimmungen von Art. 34, lit. c, des Posttaxengesetzes steht den Gemeindebehörden im Verkehr mit Privaten in Amtssachen keine Portofreiheit zu.“

„2. Dagegen genießen in Amtssachen auch im Verkehr mit Privaten Portofreiheit: Die Behörden und Beamtungen des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Kreise. Gemäß der uns vorliegenden Gesetze und Verordnungen betreffend das Vermessungswesen sind die Konkordatsgeometer gehalten, die auf das Vermessungswerk bezüglichen Arbeiten zur Prüfung und Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Den dahерigen Sendungen ist deshalb der Charakter einer Amtssache im Sinne vom Art. 100, Ziffer 1, der Transportordnung für die schweizerischen Posten zuzu erkennen. Darum haben die uneingeschriebenen aufgegebenen Sendungen bis zum Gewichte von 2 kg der Konkordatsgeometer an die kantonale Aufsichtsbehörde Anspruch auf Portofreiheit.“

„3. Um diesen Sendungen unbeanstandet portofreie Beförderung zu sichern, ist erforderlich, daß sie an das Amt selbst und nicht an den Familiennamen der Person, die das Amt bekleidet, adressiert werden. Auf der Adresse ist die Bezeichnung „amtlich“ beizufügen.“

Indem wir Ihnen von diesem Entscheid zu Ihrem Verhalt Kenntnis geben, zeichnet mit Hochachtung

Der Kantsongeometer:

Bern, den 19. April 1909.

Röthlisberger.